

Ab dem 1. November 2015 gilt ein neues Melderecht

Änderungen für die Mieter, Vermieter bzw. Wohnungsgeber

Ab dem 1. November 2015 wird das Melderechtsrahmengesetz durch das Bundesmeldegesetz abgelöst.

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass zur An- und Ummeldung einer neuen Wohnung eine Erklärung des Vermieters bzw. Wohnungsgebers (z. B. Untervermietung einer Wohnung) erforderlich ist.

Diese Bestätigung des Vermieters bzw. Wohnungsgebers kann schriftlich vom Mieter vorgelegt werden oder elektronisch vom Vermieter bzw. Wohnungsgeber an die Meldebehörde übermittelt werden.

In der Regel sollten die Mieter eine solche Bescheinigung schriftlich vom Vermieter erhalten und bei An- oder Ummeldung der Meldebehörde vorlegen.

Falls der Vermieter oder Wohnungsgeber diese Bescheinigung nicht vorrätig hält, kann ein solcher Vordruck bei der Samtgemeinde Rosche herausgeholt werden.

Der Mietvertrag reicht nicht aus!

Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, also selbst Eigentümer sind, müssen Sie künftig eine solche Erklärung auch für sich selbst abgeben.

Wenn Sie umziehen, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung ersatzlos aufgeben.

Auch in diesen Fällen bringen Sie bitte eine Bestätigung des Vermieters bzw. des Wohnungsgebers mit.

Nach Einzug in eine Wohnung kommen Sie bitte binnen zwei Wochen mit der Bestätigung zur Meldebehörde, zwecks Anmeldung am neuen Wohnort.

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am _____
 Wohnungsauszug

Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. *ausziehenden* meldepflichtigen Personen:

1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers
und der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/Stelle:

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. *ausziehenden* meldepflichtigen Personen:

6. _____	7. _____
8. _____	9. _____
10. _____	11. _____

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)

geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauf-

tragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der einer anderen Person, die nicht zur Familiengemeinschaft gehört, eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch in der Regel entgeltlich überlässt. Kein Wohnungsgeber ist vorhanden, wenn jemand eine Wohnung als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bewohnt.